

Vortrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat

**Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats: Änderungsantrag Büro Stadtrat: Videoübertragung der Stadtratssitzung (GRSR)**

**1. Ausgangslage**

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) wurde am 31. Mai 2024 beim Präsidium des Stadtrats ein schriftlicher Antrag auf Ergänzung des GRSR eingereicht. Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die beantragte Reglementsrevision an ihren Sitzungen vom 30. Juni 2025, 25. August 2025 und 24. August 2026 vorberaten und am 24. August 2026 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

**2. Änderungsantrag Büro Stadtrat**

**2.1. Worum es geht**

Das Büro des Stadtrats beantragt, dass das Geschäftsreglement des Stadtrats, um folgende Punkte zu ergänzen oder wie folgt abzuändern sei:

«Art. 1 Sitzungen; Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Sitzungen des Stadtrats finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> ~~Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. Der Ton der Verstärkeranlage und die im Rat sichtbaren Bildschirme werden im Internet direkt übertragen. Die Übertragungen werden gespeichert und in einem Audioarchiv zum Nachhören zur Verfügung gestellt.~~

<sup>3</sup> ~~Der Stadtrat kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden für die Behandlung eines Ratsgeschäfts ausschliessen, falls dies zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nötig erscheint. [aufgehoben]~~

<sup>4</sup> (neu) **Sie werden elektronisch mit Ton und Bild übertragen.**

<sup>2 5</sup> (neu) **Die Übertragungen elektronischen Daten werden gespeichert und in einem Audioarchiv öffentlich zugänglich gemacht zum Nachhören zur Verfügung gestellt.»**

Artikel 38 Protokoll

<sup>2</sup> ~~Die Verhandlungen des Stadtrats werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden frühestens ein Jahr nach Genehmigung der Protokolle gelöscht [aufgehoben]~~

Diese Begehren werden wie folgt begründet:

**2.2. Ausgangslage**

«Das Ratssekretariat nutzt seit rund einem Jahr eine Software zur Protokollierung der Stadtratssitzungen. Damit werden die Sitzungen aufgenommen, die Voten über die Abstimmungsanlage mit den sprechenden Personen und den Traktanden verknüpft. Der gesprochene Dialekt wird automatisiert in ein hochdeutsch verfasstes Protokoll transkribiert.

Seit der Stadtratssitzung vom 26. Oktober 2023 werden diese Daten auf der Website des Stadtrats öffentlich aufgeschaltet. Dies ermöglicht einen besseren und attraktiveren Zugang zu den Inhalten der Stadtratssitzungen:

- Die Daten sind im Internet für die Öffentlichkeit zugänglich.
- In jedem Geschäft sind die Sprechenden und die Abstimmungen segmentiert und einzeln abrufbar.

- Die Voten und Abstimmungen sind je in Schrift und Audio vorhanden und können als Segmente heruntergeladen oder über die sozialen Medien geteilt werden.
- Zudem verfügt das Instrument über eine Suchfunktion mit der über Stichworte, Zeitspannen, Sprechende, Inhaltselemente und Geschäftsnummer gesucht werden kann.
- Das Instrument entspricht dem Zeitgeist.
- Das Stadtratsmandat gewinnt durch mehr Öffentlichkeit an Wert und Wertschätzung.

Zusätzlich zum heute bereits bestehenden Angebot, soll das Angebot mit dem Video ergänzt werden.

Die Fraktionspräsidienkonferenz hat sich grossmehrheitlich für eine Videoübertragung der Sitzungen des Stadtrats ausgesprochen. Das Büro des Stadtrats legt dem Stadtrat daher die dafür notwendigen Änderungen am Geschäftsreglement vor.»

### 2.3. Begründung

#### Zu Artikel 1 Sitzungen; Öffentlichkeit

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. ~~Der Ton der Verstärkeranlage und die im Rat sichtbaren Bildschirme werden im Internet direkt übertragen. Die Übertragungen werden gespeichert und in einem Audioarchiv zum Nachhören zur Verfügung gestellt.~~

<sup>4</sup> **Sie werden elektronisch mit Ton und Bild übertragen.**

<sup>5</sup> Die Übertragungen **elektronischen Daten** werden gespeichert und in einem Audioarchiv **Archiv öffentlich zugänglich gemacht** zum Nachhören zur Verfügung gestellt.

#### **Begründung:**

Aufgrund der sich schnell ändernden technischen Möglichkeiten, verzichtet die neue Bestimmung auf die Nennung aktueller Technologien und Kanäle. Inhaltlich ermöglicht der neue Absatz 4, dass nicht nur eine Audio-, sondern neu auch eine Videoübertragung der Sitzungen des Stadtrats erfolgt. Aktuell werden die Audiodateien auf YouTube gespeichert. Denkbar ist, dass die elektronischen Dateien künftig über Recapp bzw. im Anschluss im Archiv der Stadt Bern elektronisch gespeichert und zugänglich gemacht werden.“ Absatz 5 stellt sicher, dass die elektronischen Daten auch nach den Sitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Welche Technologien dafür verwendet werden, wird bewusst offengelassen.

<sup>3</sup> ~~Der Stadtrat kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden für die Behandlung eines Ratsgeschäfts ausschliessen, falls dies zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nötig erscheint.~~

#### **[aufgehoben]**

#### **Begründung:**

Der Antrag beinhaltet einen Nachvollzug von kantonalem Recht: Der Ausschluss der Öffentlichkeit von Stadtratssitzungen ist heute gestützt auf Art. 11 Abs. 1 IG [seit dem 1.1.2024 Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)] nicht mehr zulässig. Die Sitzungen des Stadtrates sind zwingend öffentlich. Absatz 3 von Artikel 1 GR SR ist daher zu streichen.

#### Zu Artikel 38 Protokoll

<sup>2</sup> ~~Die Verhandlungen des Stadtrats werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden frühestens ein Jahr nach Genehmigung der Protokolle gelöscht~~

#### **[aufgehoben]**

#### **Begründung:**

Art. 1 Abs. 5 neu und Art. 38 Abs. 2 GR SR regeln denselben Sachverhalt: dass die Sitzungen des Stadtrats aufgezeichnet werden. Art. 1 geht davon aus, dass die Aufzeichnungen öffentlich zur Verfügung gestellt werden, wohingegen Art. 38 eine Löschung der Daten

*nach einem Jahr ermöglicht. Das Büro des Stadtrats beantragt daher Art. 38 Abs. 2 aufzuheben. Damit wird sichergestellt, dass die Daten unter Art. 1 Abs. 5 erhalten bleiben.*

### 3. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Das Büro des Stadtrats hat der GPK einen ausgearbeiteten Entwurf einer Teilrevision des GRSR unterbreitet. Wie es auch in seiner Begründung ausführt, stützt es sich bei diesem Antrag auf entsprechende Rückmeldungen der Fraktionspräsidienkonferenz. In dieser Situation des allgemeinen Konsenses zu den beantragten Änderungen und da der Antrag auf Videoübertragungen der Stadtratssitzungen auch in der GPK grossmehrheitlich unbestritten ist, hält die GPK nachfolgend die in der Kommission eingehend diskutierten Punkte fest.

#### 3.1. Was wird auf dem Video zu sehen sein?

Auf entsprechende Anregung des Gemeinderats in seiner Stellungnahme zur Vorlage hält die GPK fest, dass der Stadtrat für die geplanten Videoaufzeichnungen die bereits vorhandene Videoanlage des Kantons Bern benutzen wird. Mit dieser werden bereits heute die Debatten des Grossen Rats aus dem Grossratssaal übertragen und zum Nachhören und -sehen bereitgestellt. Die Stadt Bern wird die bestehenden Parameter der Anlage aus dem Grossratssaal für ihre Videoübertragungen der Stadtratsdebatten übernehmen und diese mit den bereits im Grossratssaal installierten Kameras in gleicher Weise wie die Grossratsdebatten übertragen. Es wird entsprechend primär zwei Kameraeinstellungen geben: Einerseits wird das Rednerpult wie folgt übertragen werden:



Andererseits wird eine zweite Kamera das Präsidium des Stadtrats wie folgt übertragen, sobald dieses spricht:



Die Mitglieder des Gemeinderats, welche in der vordersten Reihe sitzen, werden - solange sie nicht am Rednerpult sprechen - nicht auf dem Bild zu sehen sein. Ihre Sitzplätze wur-

den zu diesem Zweck auf die neue Legislatur hin so platziert, dass sie auf dem Kamerabild des Präsidiums nicht zu sehen sein werden.

Zu Beginn der Sitzung wird jeweils ein Weitwinkelbild des gesamten Ratssaals aufgeschaltet. Dieses wird von einer Kamera vorne von der Fensterseite des Ratssaals aufgenommen. Auf diesem Bild sind Personen - wenn überhaupt - nur verschwommen wahrnehmbar und diese Einstellung ist nur vor Sitzungsbeginn zu sehen. Weiter werden wie bisher bei Abstimmungen die Abstimmungstafeln gezeigt.

Nahaufnahmen oder indirekte Aufnahmen von Personen wird es nicht geben.

### *3.2. Kann die Kamera in Ausnahmefällen ausgeschaltet werden?*

Diskutiert wurde in der GPK, ob die Kamera im Ratssaal in gewissen Fällen ausgeschaltet werden kann. Die GPK hat entschieden, dem Stadtrat dazu den folgenden Antrag unterbreiten.

Ein Mitglied des Stadtrats soll die Wahl haben, die Kamera für das eigene Votum um- bzw. ausschalten zu lassen. Das Bedürfnis kann private Gründe haben, aber auch ein öffentliches politisches Stalking ist denkbar.

In der Praxis würde sich das Mitglied beim Weibeldienst melden, welcher die Kamera vor dem Antritt am Sprechpult um- bzw. ausschaltet.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass Ratsdebatten öffentlich sind. Grundsätzlich hat jede Person Zutritt zum Rathaus und jeder hat das Recht Aufnahmen der Ratsdebatten zu machen. Es lässt sich also nicht ganz vermeiden, dass Videobilder von Auftritten im Parlament in die Öffentlichkeit gelangen können.

### *3.3. Welche Daten werden wo gespeichert?*

Ergänzend und präzisierend zur Antragsbegründung des Büros des Stadtrats hält die GPK fest, dass aktuell für den Livestream bereits der Ton, das Traktandum, die Geschäftsnummer und die Namen aus den Ratsdebatten über YouTube gestreamt und dort gespeichert werden.

Parallel dazu werden diese Daten bereits heute bei der Firma recapp IT-AG gespeichert. In diesem Tool erfolgt die Protokollierung und anschliessend die Online-Publikation der Parlamentsdebatten.

In Zukunft sollen – wie beim Grossen Rat – auch die Filmdateien der Stadtratsdebatten elektronisch gespeichert und zugänglich gemacht werden, d.h. sowohl auf YouTube wie auch auf recapp. Gespeichert werden künftig drei Datensätze: Text, Audio und neu der Film.

Jährlich liefern die Parlamentsdienste Daten ins Archiv der Stadt Bern ab. Welche Daten abgeliefert und aufbewahrt bzw. gespeichert werden, wird von der Archivgesetzgebung geregelt und hängt u.a. von den Speichermöglichkeiten, den Kosten und den Dokumentationsbedürfnissen der einzelnen Dienststellen ab. Aktuell werden sämtliche Protokolltexte archiviert sowie pro Jahr drei bis vier Audiodateien der Stadtratsdebatten.

### *3.4. Wie lange sollen die Daten öffentlich zugänglich bleiben?*

Die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz empfiehlt, durch den Stadtrat zu regeln, wie lange die Videoaufzeichnungen öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.

Dazu ist festzuhalten, dass Aufbewahrungen und Publikationen von personenbezogenen Daten mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip stets kritisch zu betrachten sind. Gleichzeitig gilt es vorliegend zu beachten, dass diese Personendaten nicht in einem privaten,

sondern in einem öffentlichen Rahmen und in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfasst werden. Die Aufbewahrung und Publikation dienen hiermit dem öffentlichen Interesse an umfassenden und aktuellen Informationen zu den Sitzungen des Stadtrates und scheinen damit gerechtfertigt. Da die Bearbeitung von Personendaten stets möglichst schonend zu erfolgen hat, muss unabhängig davon aber festgehalten und begründet werden, wie lange die Daten einerseits aufbewahrt und wie lange sie online zugänglich gemacht werden sollen. Die uneingeschränkte Verfügbarkeit der online publizierten Daten hat weitergehende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zur Folge, als z.B. die Aufbewahrung der Daten im Stadtarchiv, da die Informationen weltweit unbeschränkt online abrufbar sind.

Mit der Online-Publikation wird in erster Linie ein öffentliches Interesse am Inhalt von Ratsdebatten bedient. Während dieses Interesse bei aktuellen Stadtratssitzungen den Persönlichkeitsschutz überwiegen dürfte, wird dies weniger der Fall sein, je länger die Sitzung zurückliegt.

Gestützt auf diese Überlegungen hat die GPK deshalb entschieden, eine Aufbewahrungsfrist von maximal 5 Jahren vorzusehen. Danach sollen die Videodateien nicht mehr online auf der Webseite des Stadtrats abrufbar sein. Mit dieser zeitlichen Beschränkung werden einerseits die damit veröffentlichten Personendaten geschützt und ein «Recht auf Vergessen» geschaffen, was dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Erhebung von Personendaten entspricht. Auch wenn die Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats Personen des öffentlichen Lebens sind, überwiegt nach Ansicht der GPK nach ein paar Jahren deren Recht auf Schutz der Privatsphäre.

Diskutiert wurde in der GPK, diese Frist auf maximal 10 Jahre festzulegen. Aus den oben genannten Gründen und dem Einbezug ökologischer Aspekte hat sich die GPK entschieden, diese Frist auf maximal 5 Jahre zu kürzen.

Entsprechend schlägt die GPK vor, die Daten nach einer Frist von maximal 5 Jahren nicht mehr öffentlich zu publizieren. Das Stadtarchiv wird die gesetzlich erforderlichen Daten gemäss der Archivgesetzgebung aufbewahren, zugänglich machen und/oder löschen. Interessierte Kreise, wie zum Beispiel Journalist\*innen oder Historiker\*innen aber auch Politiker\*innen können diese Aufzeichnungen im Stadtarchiv einsehen.

### *3.5. Haltung der GPK zu den Anträgen des Büros des Stadtrats*

Im Übrigen kann sich die GPK den Überlegungen und Begründungen des Büros vollumfänglich anschliessen. Ihrer Ansicht nach sind Videoübertragungen von Parlamentssitzungen in der heutigen Zeit Standard und können als Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht der Information der Öffentlichkeit über das Parlamentsgeschehen angesehen werden. So wird in Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) unter dem Titel «Information der Öffentlichkeit» für die Debatten des Kantonsparlaments festgehalten, dass die Beratungen des Grossen Rates elektronisch übertragen werden können. Für die Übertragungen der Debatten der eidgenössischen Räte gilt Ähnliches. Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10) in Verbindung mit den Artikel 14 der entsprechenden Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV, 171.115) stellt unter dem Titel «Information» die notwendige gesetzliche Grundlage für die Live-Übertragungen der Debatten des National- und Ständerats dar.

Die Tendenz der zunehmenden Übertragung von Parlamentssitzungen via Video-Live-Stream wurde im Übrigen durch die Coronapandemie noch zusätzlich beschleunigt. So werden heutzutage beim Bund, den Kantonen Bern, Solothurn, Basel, Luzern, Zürich, St. Gallen, Graubünden und Wallis sowie den Städten Zürich, Basel, Luzern, Zug, Lausanne und Genf,

Freiburg die Parlamentsdebatten elektronisch via Video-Live-Stream übertragen. Durch diese Übertragung von Parlamentsdebatten kann nach Ansicht der GPK auf einfache Weise die Teilnahme der Bürger\*innen am politischen Geschehen sichergestellt werden. Sie ist entsprechend zu begrüßen.

#### 4. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Kommission unterstützt die Anträge des Büros des Stadtrats vollumfänglich und stellt ergänzend den folgenden zusätzlichen Änderungsantrag:

Artikel 1

1-4 [...]

<sup>5</sup> (neu) **Auf Wunsch eines Mitglieds des Stadtrats wird die Kamera bei eigenen Voten aus- bzw. umgeschaltet.**

<sup>6</sup> (neu; vorher Absatz 2, 3. Satz) Die **elektronischen Daten zu den Sitzungen des Stadtrats** werden gespeichert und **öffentlich zugänglich gemacht. Nach spätestens fünf Jahren werden sie für die Öffentlichkeit gelöscht.**

Um die Videoübertragung umzusetzen, sind entsprechende Verträge mit dem Kanton und Recapp abzuschliessen sowie die technischen Voraussetzungen für die Schnittstellen umzusetzen. Das Büro des Stadtrats wird daher beauftragt, die Inkraftsetzung für dieses Änderungen zu bestimmen. Das Büro weiss, auf welchen Zeitpunkt die Voraussetzungen vorhanden sind.

(neu) **II. Inkrafttreten**

**Das Büro des Stadtrats bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.**

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Videoübertragung der Stadtratssitzungen fallen

- einmalige Kosten von ca. Fr. 3 000 für die Installation sowie
- jährlich wiederkehrende Kosten von ca. Fr. 8 500 für Lizenzen und die Nutzung der Infrastruktur im Rathaus an.

Ein Teil der Kosten für die Einführung der Videoübertragung der Stadtratssitzungen kann intern kompensiert werden. Den Rest hat das Büro des Stadtrats bereits im AFP 2025-2028 eingestellt (neue Aufgaben).

#### 6. Klimaverträglichkeit

Der Stadtrat tagt rund 100 Sitzungsstunden pro Jahr. Die öffentliche Publikation dieser Sitzungsdaten als Audio führt bisher zu jährlichen Emissionen von ca. 1,5 kg CO<sup>2</sup> pro Jahr. Werden dieselben Daten öffentlich als Video publiziert, steigen die Emissionen auf ca. 9.4 kg pro Jahr an.

Innert 5 Jahren resultieren daraus zusätzliche Emissionen von ca. 40 kg CO<sup>2</sup>. Dies entspricht einer Autofahrt von rund 325 km.

Die GPK ist der Ansicht, mit der Datenspeicherung von nur fünf Jahren ein Mittelweg, zwischen den Interessen der Öffentlichkeit auf einen niederschweligen Zugang zu den Stadtratssitzungen und den ökologischen aber auch den persönlichen Interessen der Mitglieder des Stadtrats gefunden zu haben.

#### 7. Stellungnahmen

### *7.1. Stellungnahme der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz*

Die GPK hat bei der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) eine Stellungnahme zur beantragen GRSR-Teilrevision eingeholt. Die FADS beurteilt das Vorhaben als mit dem Datenschutz vereinbar. Die empfohlenen Ergänzungen zu den Fristen für eine öffentliche Publikation der Videodaten hat die GPK als Ergänzungsanträge in die Vorlage übernommen.

### *7.2. Stellungnahme des Gemeinderats*

Die GPK hat auch dem Gemeinderat Gelegenheit für eine Stellungnahme zur geplanten Teilrevision des GRSR gegeben. Sämtliche Anregungen des Gemeinderats wurden in die Vorlage aufgenommen.

### *7.3. Fazit aus den eingeholten Stellungnahmen*

Aus den eingeholten Stellungnahmen ergeben sich keine Hinweise, dass der geplanten Teilrevision rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen könnten.

## **Antrag**

1. Der Stadtrat beschliesst die Änderungen des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) gemäss Änderungserlass in der Beilage.
2. Die Parlamentsdienste werden mit der Umsetzung der Änderungen beauftragt.
3. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 24. August 2026

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilage:

- Änderungserlass